

Gebührenreglement für die Bibliotheken und die Ludothek der Stadt Schaffhausen ⁵⁾

vom 21. März 2006

Der Stadtrat erlässt folgendes Reglement:

I. Bibliotheken ⁵⁾

Art. 1 Benutzungsgebühr ⁴⁾

¹ Die Benutzung der Bibliotheken ist grundsätzlich unentgeltlich. Die Erhebung von Umtriebsentschädigungen ist vorbehalten.

² Für besondere Dienstleistungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 2 Umtriebsentschädigungen: ^{3) 4)}

In folgenden Fällen werden Umtriebsentschädigungen erhoben:

Vormerkung	kostenlos ²⁾
<i>Mahnungen</i>	
1. Mahnung/Rückruf	kostenlos
2. Mahnung	Fr. 10.00 ³⁾
3. Mahnung	Fr. 20.00 ³⁾
Bearbeitungsgebühr bei Verlust	Fr. 20.00

Art. 3 Besondere Dienstleistungen: ^{3) 4)}

Folgende besondere Dienstleistungen sind gebührenpflichtig:

Fernleihe	
pro Band	Fr. 10.00 ²⁾
für Zeitschriftenartikel	

bis 20 Seiten	Fr. 10.00
für jede weiteren 20 Seiten je	Fr. 10.00
Fotokopien, Ausdrucke, Scans	gemäss Anschlag an den Geräten
Ersatz bei Verlust (5. Rückruf) oder Beschädigung von Dokumenten	Preis der Wiederbeschaffung bzw. bei Herstellung einer Ersatzkopie nach Aufwand zzgl. Bearbeitungsgebühr bei Verlust

II. Ludothek ⁵⁾

Art. 4 Benutzungsgebühr ⁵⁾

¹ Die Benutzung der Ludothek ist grundsätzlich unentgeltlich. Für spezielle Spielkategorien kann eine Schutzgebühr oder die Hinterlegung eines Depots verlangt werden. Die Erhebung von Umtriebsentschädigungen ist vorbehalten.

² Für besondere Dienstleistungen und besonders gekennzeichnete Spiele können Gebühren erhoben werden. Die Ludotheksleitung regelt das Nähere.

Art. 5 Umtriebsentschädigung ⁵⁾

In folgenden Fällen werden Umtriebsentschädigungen erhoben:

Mahnungen

1. Mahnung/Erinnerung	kostenlos
2. Mahnung	Fr. 10.00
3. Mahnung	Fr. 20.00

Bearbeitungsgebühr bei Verlust oder Beschädigung

Kosten für beschädigte oder verlorene Teile	Fr. 5.00 bis Fr. 25.00
Kosten für Reparatur	Nach Aufwand, mind. Fr. 25.00
Kosten für Ersatz	Nach Artikel, mind. Fr. 20.00
Kosten für Reinigung	Fr. 25.00 pro Stunde

Art. 6 Besondere Dienstleistungen ⁵⁾

Folgende besondere Dienstleistungen sind gebührenpflichtig:

Reservationen für Anlässe und Feste	Fr. 5.00 pro Spiel
Kostenpflichtige Event-Spiele	Fr. 25.00 bis 50.00

Fussnoten:

- 1 Stadtratsbeschluss vom 11. Dezember 2007, in Kraft per 1. Januar 2008.
- 2 Stadtratsbeschluss vom 17. November 2009, in Kraft per 1. Januar 2010
- 3 Stadtratsbeschluss Nr. 415 vom 20. August 2013, in Kraft per 1. September 2013
- 4 Stadtratsbeschluss Nr. 127 vom 23. Februar 2021, in Kraft per 1. April 2021
- 5 Stadtratsbeschluss Nr. 641 vom 27. August 2024, in Kraft per 01. Januar 2025